

## Preisvereinbarung Stand 1. Januar 2026

### 1. Arbeits- und Grundpreis

Der Arbeits-, Grundpreis und Emissionspreis bestimmen sich nach den unter 1.1., 1.2. und 1.3. genannten Bestimmungen:

#### 1.1. Grundpreis

Der Grundpreis (GP) in Euro/kW Jahr bestimmt sich jeweils zum 1. Januar eines jeden Jahres für das jeweils an diesem Tag beginnende Jahr nach dem Ergebnis der nachstehenden Formel:

$$GP = GP_0 \left( 0,59 \frac{L}{L_0} + 0,41 \frac{INV}{INV_0} \right)$$

GP<sub>0</sub> – Basis Grundpreis

GP<sub>0</sub> = 32,77 Euro/kW Jahr

Weitere Variablen siehe Ziff. 2.

#### 1.2. Arbeitspreis

Der Arbeitspreis (AP) in ct/kWh für die zu verrechnenden Mengen bestimmt sich jeweils zum 1. Januar eines jeden Jahres für das jeweils an diesem Tag beginnende Jahr nach dem Ergebnis der nachstehenden Formel:

$$AP = AP_0 \left( 0,08 + 0,24 \frac{L}{L_0} + 0,16 \frac{I}{I_0} + 0,32 \frac{EG}{EG_0} + 0,02 \frac{UE}{UE_0} + 0,18 \frac{WI}{WI_0} \right)$$

AP<sub>0</sub> – Basis Arbeitspreis

AP<sub>0</sub> = 11,95 ct/kWh

Weitere Variablen siehe Ziff. 2.

#### 1.3. Emissionspreis

Der Emissionspreis (EP) in ct/kWh für die zu verrechnenden Mengen bestimmt sich jeweils zum 1. eines Monats für die jeweils ab diesem Tag beginnende Lieferung nach dem Ergebnis der nachstehenden Formel:

$$EP = EP_0 \left( 0,75 \frac{BEHG}{BEHG_0} + 0,25 \frac{TEHG}{TEHG_0} \right)$$

EP<sub>0</sub> – Basis Emissionspreis

EP<sub>0</sub> = 1,41 ct/kWh

Weitere Variablen siehe Ziff. 2.

## 2. Variablen

### 2.1. L – Lohn

Der Lohn ist dem Tarifvertrag Versorgungsbetriebe (TV-V) zu entnehmen. Dabei entspricht der Lohn dem gültigen monatlichen Entgelt der Entgeltgruppe 9, Stufe 1 am 1. Januar eines jeden Lieferjahres.

Quelle: Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (aktueller Tarifvertrag) – <https://www.vka.de>  
Startseite → Tarifverträge & Richtlinien → Tarifverträge → TV-V

Stadtwerke Homburg (Langzeit Historie) –

<https://www.stadtwerke-homburg.de>

Startseite → Wärme → SWH Fernwärme → Fernwärmepreise

L<sub>0</sub> – Basislohn (Stand 1. Januar 2025)

L<sub>0</sub> = 4.230,23 Euro

### 2.2. I – Investitionsgüterindex

Der Investitionsgüterindex ist den Veröffentlichungen des Statistischen Bundesamtes zu entnehmen.

Maßgebend für die Preisbildung ist jeweils das arithmetische Mittel der davor genannten Investitionsgüterindizes. Hierbei werden Investitionsgüterindizes innerhalb eines zusammenhängenden 9-Monatszeitraums für die Berechnung herangezogen. Der 9-Monatszeitraum beginnt jeweils 12 Monate vor einem Preisbestimmungszeitpunkt.

Quelle: Statistisches Bundesamt – <https://www.destatis.de>  
Startseite → Wirtschaft → Preise → Erzeugerpreisindex gewerblicher Produkte → Statistischer Bericht → Indizes der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte → Lfd. Nr. 3 Investitionsgüter

I<sub>0</sub> – Basis Investitionsgüterindex:

Referenzzeitraum Januar - September 2024 (2021 = 100)

I<sub>0</sub> = 115,59

### 2.3. BEHG - CO<sub>2</sub>-Emissionszertifikatspreis im nationalem Emissionshandel

Der CO<sub>2</sub>-Emissionszertifikatspreis (BEHG) in Euro/t CO<sub>2</sub> wird nach den Bestimmungen des BEHG (Gesetzes über ein nationales Emissionshandelssystem für Brennstoffemissionen) in Euro/t CO<sub>2</sub> gebildet. Nach dem BEHG wird der CO<sub>2</sub>-Emissionszertifikatspreis erstmalig im Jahr 2021 eingeführt und ist in seiner Höhe zunächst für jedes Jahr gesetzlich festgelegt (Festpreis oder Preiskorridor). Sofern sich der CO<sub>2</sub>-Emissionszertifikatspreis wertmäßig nicht mehr gesetzlich bestimmt (sondern nur dem Verfahren nach), ergibt sich dieser aus dem durchschnittlichen Marktpreis im jeweiligen Lieferjahr. Der durchschnittliche Marktpreis im jeweiligen Lieferjahr errechnet sich aus der Versteigerung der CO<sub>2</sub>-Emissionszertifikate.

BEHG<sub>0</sub> – Basis BEHG-CO<sub>2</sub>-Emissionszertifikatspreis

BEHG<sub>0</sub> = 55,00 Euro/t CO<sub>2</sub>

### 2.4. TEHG - CO<sub>2</sub>-Emissionszertifikatspreis im europäischem Emissionshandel

Der CO<sub>2</sub>-Emissionszertifikatspreis (TEHG) wird anhand von EEX-Abrechnungspreisen (letzter Preis) in Euro/t CO<sub>2</sub> für das Produkt EEX Spot ermittelt. Die Werte der EEX-Produkte werden von der EEX börsentäglich nach Handelsschluss ermittelt und im Internet veröffentlicht.

Maßgebend für die Bildung des Emissionszertifikatspreis ist jeweils das arithmetische Mittel der davor genannten EEX-Abrechnungspreise. Hierbei werden EEX-Abrechnungspreise für das genannte Produkt innerhalb eines zusammenhängenden 2-Monatszeitraums am 10. Tag des jeweiligen Monats für die Berechnung herangezogen. Wenn der 10. Tag kein Handelstag an der EEX ist, wird der Wert vom nächsten Handelstag für die Berechnung genommen. Der 2-Monatszeitraum beginnt jeweils 4 Monate vor einem Preisbestimmungszeitpunkt.

Quelle: EEX (Kurzfrist Historie) – <https://www.eex.com>  
Startseite → Marktdata → Umweltprodukte → Spot → EEX EUA Spot

Stadtwerke Homburg (Langzeit Historie) –

<https://www.stadtwerke-homburg.de>

Startseite → Wärme → SWH Fernwärme → Fernwärmepreise

TEHG<sub>0</sub> – Basis TEHG-CO<sub>2</sub>-Emissionszertifikatspreis

TEHG<sub>0</sub> = 64,39 Euro/t CO<sub>2</sub> (Stand 1. Januar 2025)

## 2.5. EG – Erdgaspreis

Der Erdgaspreis wird anhand von EEX-Abrechnungspreisen (settlement price) in Euro/MWh für das Erdgas (Produkt – Natural Gas Futures Quartal) im Marktgebiet Trading Hub Europe (THE), mit Lieferung in dem mit dem Zeitpunkt der Preisbestimmung beginnenden Kalenderjahr, ermittelt. Die EEX- Abrechnungspreise werden von der EEX börsentäglich nach Handelsschluss ermittelt und im Internet veröffentlicht.

Maßgebend für die Bildung des Erdgaspreises ist jeweils das arithmetische Mittel der davor genannten EEX-Abrechnungspreise jeweils für einen Quartal. Die Quartalspreise werden für die Ermittlung des Erdgaspreises unterschiedlich gewichtet. Die Gewichtung der Quartalspreise entspricht: 1. Quartal 51 %, 2. Quartal 11 %, 3. Quartal 3 % und 4. Quartal 35 %.

EEX-Abrechnungspreise werden für das jeweilige Quartal innerhalb eines zusammenhängenden 10-Monatszeitraums am 10. Tag des jeweiligen Monats für die Berechnung herangezogen. Wenn der 10. Tag kein Handelstag an der EEX ist, wird der Wert vom nächsten Tag für die Berechnung genommen. Der 10-Monatszeitraum beginnt jeweils 12 Monate vor einem Preisbestimmungszeitpunkt.

Quelle: EEX (Kurzfrist Historie) – <https://www.eex.com>  
Startseite → Marktdata → Erdgas → EEX Natural Gas Futures  
Stadtwerke Homburg (Langzeit Historie) -  
<https://www.stadtwerke-homburg.de>  
Startseite → Wärme → SWH Fernwärme → Fernwärmepreise

EG<sub>0</sub> – Basis Gaspreis  
EG<sub>0</sub> = 36,85 Euro/MWh (Stand 1. Januar 2025)

## 2.6. WI – Wärmepreisindex

Der Wärmepreisindex ist den Veröffentlichungen des Statistischen Bundesamtes zu entnehmen.

Maßgebend für die Preisbildung ist jeweils das arithmetische Mittel der davor genannten Wärmepreisindizes. Hierbei werden Wärmepreisindizes innerhalb eines zusammenhängenden 9-Monatszeitraums für die Berechnung herangezogen. Der 9-Monatszeitraum beginnt jeweils 12 Monate vor einem Preisbestimmungszeitpunkt.

Quelle: Statistisches Bundesamt – <https://www.destatis.de>  
Startseite → Wirtschaft → Preise → Verbraucherpreisindex und Inflationsrate → Tabellen → Verbraucherpreisindex → Wärmepreisindex

WI<sub>0</sub> – Basis Wärmepreisindex:  
Referenzzeitraum Januar - September 2024 (2020 = 100)  
WI<sub>0</sub> = 173,77

## 2.7. UE – Umlage- und Entgeltpreise

Bei der Versorgung mit Erdgas werden Entgelte und Umlagen erhoben. Basis für die Erhebung dieser Entgelte und Umlagen sind gesetzliche Regelungen. Der Marktgebietsverantwortliche Trading Hub Europe (THE) veröffentlicht die aktuellen Entgelte und Umlagen. UE (Umlage- und Entgeltpreis) entspricht der Summe dieser Umlage- und Entgeltpreise. Diese Entgelte und Umlagen sind:

- RLM-Bilanzierungsumlage
- VHP-Entgelt
- Konvertierungsumlage
- Gasspeicherumlage
- Biogasumlage
- Marktraumumstellungsumlage

Quelle: THE - <https://www.tradinghub.eu/>  
Startseite → Veröffentlichungen → Preise → Entgelte und Umlagen  
UE<sub>0</sub> – Basis Umlagen- und Entgeltpreise (Stand 1. Januar 2025)

UE<sub>0</sub> = 3,68 Euro/MWh

## 3. Allgemeine Regeln

Sollten die davor genannten Preise und Indizes nicht mehr veröffentlicht werden, so treten mit der nächsten Preisänderung an Stelle der ursprünglich vereinbarten Preise und Indizes jeweils die Preise und Indizes, die hinsichtlich der Voraussetzungen weitestgehend den veröffentlichten Preisen und Indizes entsprechen. Das gleiche gilt, falls die Veröffentlichungen nicht mehr vom Statistischen Bundesamt, von der EEX oder anderen genannten Stellen erfolgen.

Sofern die Regelungen für die Versteigerung der CO<sub>2</sub>-Emissionszertifikate nach den Bestimmungen des BEHG konkreter gesetzlich oder durch Verordnung bestimmt werden, erfolgt eine entsprechende Anpassung der Regelungen in Ziff. 2.3.

Sofern der zugrunde gelegte Index vom Statistischen Bundesamt umbasiert wird, gilt der Index ab dem Tage der Veröffentlichung durch das Statistische Bundesamt auf der neuen Basis.

Die zur Ermittlung der Preise erforderlichen Berechnungen werden auf 2 Dezimalstellen durchgeführt.

Die nach den vorstehend genannten Formeln berechneten Preise sind Nettopreise, denen die jeweils gültige Umsatzsteuer zugeschlagen wird.

## 4. Änderung von Steuern, Abgaben und hoheitlichen Belastungen

Werden die Leistungen des diesen Bedingungen zugrundeliegenden Vertrages oder, soweit zur Erbringung dieser Leistungen erforderlich, die Erzeugung, die Übertragung, Verteilung oder der Handel von Fernwärme mit weiteren Steuern, Abgaben oder sonstigen, die jeweilige Leistung unmittelbar betreffenden, hoheitlich auferlegten Belastungen belegt oder ändern sich deren Höhe, wird der Fernwärmepreis entsprechend angepasst. Dies gilt nicht, soweit die Mehrkosten nach Höhe und Zeitpunkt ihres Entstehens bereits bei Vertragsschluss konkret vorhersehbar waren oder die jeweilige gesetzliche Regelung der Weiterberechnung entgegensteht.

Die Weitergabe ist auf Mehrkosten beschränkt, die nach dem Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung (z.B. nach Kopf oder nach Verbrauch) dem einzelnen Vertragsverhältnis zugeordnet werden können. Eine mit der neuen Steuer oder Abgabe korrespondierende Kostenentlastung (z.B. der Wegfall einer anderen Steuer) ist anzurechnen. Eine Weitergabe erfolgt mit Wirksamwerden der betreffenden Regelung.

Bei einem Wegfall oder Absenkung ist der Lieferant zu einer Weitergabe verpflichtet.

Sofern die Änderung von Abgaben, Steuern und sonstigen hoheitlichen Belastungen bereits über die Preisänderungsbestimmungen in Ziff. 1 und 2 auf die Wärmepreise abgebildet wird, tritt keine weitere Preisänderung ein.

Der Kunde wird über die Anpassung spätestens mit der Rechnungsstellung informiert.